

Schlachtwertklasse C 248 DM je 100 kg

Schlachtwertklasse D 186 DM je 100 kg

Als Nichterfüllung gilt die Ablieferung von Kälbern unter 100 kg, Kälbern der Schlachtwertklasse D und Tieren, die auf Grund ihres Mastzustandes nicht als Kälber, sondern als Rinder klassifiziert werden, sowie Überschreitung der festgelegten Mastdauer von drei Monaten.

(3) Eine Rückbelastung der gewährten Futtermittel ist im Falle des Abs. 2 vom VEAB nicht durchzuführen, und Vertragsstrafen sind weder zu berechnen noch geltend zu machen.

§ 13

Der Vertrag bleibt bis zur vollen Erfüllung durch beide Vertragsteile gültig, sofern nicht eine Ergänzung, Änderung oder Aufhebung notwendig wird (z. B. Seuchen, Verendung und andere außergewöhnliche Umstände). Hierüber entscheidet, wenn zwischen den Vertragspartnern keine Einigung zustande kommt, auf Antrag eines Vertragspartners die Abteilung Erfassung und Einkauf im Einvernehmen mit der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Kreises (bei LPG im Einvernehmen mit dem LPG-Beirat). Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 14

Diese Anordnung tritt am 1. November 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1958

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

K o c h

Anordnung über die Elektrofischerei im Bereich der Binnenfischerei.

Vom 11. November 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Elektrofischerei im Sinne dieser Anordnung ist der Fischfang im Bereich der Binnenfischerei unter Verwendung von elektrischer Energie, die über Elektroden unmittelbar in das Wasser geleitet wird, um das Verhalten der Fische zu beeinflussen.

§ 2

(1) Die Durchführung der Elektrofischerei bedarf der Genehmigung der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des zuständigen Rates des Bezirkes.

(2) Die Genehmigung kann

sozialistischen Betrieben der Binnenfischerei,

fischereiwissenschaftlichen Instituten,

Lehranstalten für Fischerei sowie

sonstigen Fischereibetrieben und

sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft

erteilt werden.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn fischereiwirtschaftliche Bedenken bestehen oder die Gefahr einer Schädigung von Personen besteht.

§ 3

(1) Die mit der Ausübung der Elektrofischerei verantwortlich beauftragte Person muß eine abgeschlossene fischereiliche Berufsausbildung haben und im Besitz eines Befähigungsnachweises für die Ausübung der Elektrofischerei sein.

(2) Der Befähigungsnachweis ist an der Fischereischule für Seen- und Flußfischerei in Hubertushöhe bei Storkow (Mark) zu erwerben.

§ 4

(1) Die bei der Elektrofischerei verwendeten elektrischen Anlagen und Geräte müssen den Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker und den vom Fachunterausschuß O 130 der Kammer der Technik für die Elektrofischerei anerkannten Richtlinien entsprechen.

(2) Für Geräte und Anlagen zum Betrieb der Elektrofischerei muß die Herstellerbescheinigung eines Spezialbetriebes oder ein amtliches Gutachten über die vorchriftsmäßige technische Ausführung vorliegen.

(3) Geräte und Anlagen für die Elektrofischerei gelten als ortsveränderliche Geräte im Sinne des § 6 der Arbeitsschutzanordnung 904 vom 24. Dezember 1952 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 436) in der Fassung vom 10. Februar 1956 (GBl. I S. 223) und sind in den festgelegten Abständen auf die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu überprüfen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 1. Februar 1947 über das Benutzen elektrischer Fischfanggeräte (Reg.-Bl. Thüringen I S. 42) außer Kraft.

Berlin, den 11. November 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

R e i c h e l l